

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Schuhbedarfsschein.

Vor-, Zuname und Stand (stets anzugeben), Wohnort (falls dieser vom Ort der Prüfungsstelle verschieden), Straße und Hausnummer (bei größeren Orten stets anzugeben) des Antragstellers

Josef Hofmann Wismarstr. 4/1. Neub. Thiergartenstr.

Vor- und Zuname des Familienmitgliedes, bis zum 18. Lebensjahre stets auch Angabe des Alters

benötigt für (es darf nur eine Person aufgeführt werden)

Anna Kristina Knobel

Gegenstand: Art des Schuhwerks, insbes. ob für Herren, Frauen oder Kinder bestimmt. Schuhwerk bis einschl. Größe 85 gilt als Kinderschuhwerk

Jeder Schuhbedarfsschein darf nur auf ein Paar lauten!

nur Kinderschuhwerk Nr. 27/40

Von der Prüfungsstelle auszufüllen!

Die Berechtigung der Anschaffung bescheinigt!)

Ort und Datum?

Unterschrift oder Stempel der Prüfungsstelle:

[Handwritten signature and stamp area]

Ausgefertigt

Ort und Datum

(Unterschrift des mit der Ausfertigung beauftragten Beamten, bezw. Angestellten oder dessen Unterschrift-Stempel mit seinem von ihm handschriftlich beigefügten Namenszeichen (Signum))

Stempel der ausfertigenen Behörde

Wismarstr. 4/1. 4.8.1918

[Handwritten signature]

Von der Behörde auszufüllen!

1) Erfolgt die Prüfung und Ausfertigung bei der gleichen Behörde, so ist dieser linke untere Abschnitt unausgefüllt zu lassen und zu durchstreichen. — 2) Nur entbehrlich, soweit deutlich aus dem Stempel mit ersichtlich.

Die auf der Rückseite angegebenen Bestimmungen sind genau durchzulesen. Auf die Strafbestimmungen wird besonders hingewiesen. Dieser Schuhbedarfsschein ist nur 12 Monate, vom Tage seiner Ausfertigung ab gerechnet, gültig und nicht übertragbar.

1. Der Schuhbedarfschein ist nicht übertragbar; er ist überall im Deutschen Reiche gültig, gibt aber kein Recht auf Lieferung der Ware.

Jeder Händler, der Schuhwaren feilhält, ist verpflichtet, gegen Vorlegung des Schuhbedarfscheines das auf dem Schein bezeichnete Schuhwerk, solange er solches in seinen Beständen hat, zu Preisen abzugeben, die nicht über die festgesetzten Kleinverkaufspreise hinausgehen dürfen. Die Abgabe darf nicht von anderen Gegenleistungen als Geldleistungen abhängig gemacht werden.

2. Der Schuhbedarfschein behält seine Gültigkeit nur innerhalb zwölf Monaten, vom Tage der Ausfertigung ab gerechnet, eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist ausgeschlossen.

3. Unbenutzt gebliebene Schuhbedarfscheine können innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der zwölfmonatlichen Gültigkeitsdauer an die Ausfertigungsstellen zwecks Berichtigung der Personalkarte zurückgegeben werden.

4. Jeder Schuhbedarfschein darf nur auf ein Paar lauten. Die Art des Schuhwerks, insbesondere ob für Herren, Frauen oder Kinder bestimmt, ist anzugeben. Schuhwerk bis einschließlich Größe 35 gilt als Kinderschuhwerk.

5. Der Schuhbedarfschein muß von dem Gewerbetreibenden zurückgewiesen werden:

a) wenn die Namen des Antragstellers und der das Schuhwerk benötigenden Person nicht angegeben sind,

b) wenn er für mehr als eine Person ausgestellt ist,

c) wenn er auf mehr als ein Paar lautet,

d) wenn er nicht mit Angabe von Ort und Datum, Stempel der ausfertigenen Behörde und Unterschrift des mit der Ausfertigung beauftragten Beamten bzw. Angestellten oder dessen Unterschrift-Stempel mit einem von ihm handschriftlich beigefügten Namenszeichen (Signum) versehen ist,

e) wenn auf ihm die Angaben über die Ware geändert sind, es sei denn, daß die Aenderung durch Beidruck des Stempels von der ausfertigenen Stelle auf dem Schuhbedarfschein selbst bescheinigt ist,

f) wenn durch sonstige Aenderungen der Verdacht einer Uebertragung oder einer sonstigen mißbräuchlichen Verwendung des Schuhbedarfscheines begründet ist,

g) wenn die zwölfmonatliche Gültigkeitsdauer des Schuhbedarfscheines abgelaufen ist.

6. Wegen Urkundenfälschung im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches wird bestraft, wer in rechtswidriger Absicht eine Veränderung an dem abgestempelten Schuhbedarfschein vornimmt und von diesem zum Zwecke einer Fälschung Gebrauch macht, ebenso, wer von einem derart gefälschten Schuhbedarfschein trotz Kenntnis solcher Veränderung zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht. Im übrigen wird jede mißbräuchliche Verwendung des Schuhbedarfscheines, insbesondere seine Uebertragung oder die Verwendung für eine andere Person als die, auf die er ausgestellt ist, sowie jede Zuwiderhandlung gegen Ziffer 5 der vorstehenden Bestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem hat der Geschäftsinhaber Schließung des Betriebes zu gewärtigen.